Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2419**
15. Wahlperiode 28. 01. 2004

Antrag

der Abgeordneten Rainer Funke, Klaus Haupt, Dr. Werner Hoyer, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Rücknahme der Vorbehaltserklärung Deutschlands zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Am 5. April 1992 trat für Deutschland das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (VN-Kinderrechtskonvention) vom 20. November 1989 in Kraft.

2. Mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurden erstmals völkerrechtlich verbindlich politische Bürgerrechte und soziale Menschenrechte formuliert, die ihren Ausdruck in der Festschreibung von Mindestanforderungen an die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben finden.

3. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. März 1992 hat Deutschland eine gesonderte Erklärung abgegeben, die in der Bekanntmachung über das Inkrafttreten vom 10. Juli 1992 (BGBl. 1992 II S. 990 ff.) veröffentlicht wurde.

4. Die Erklärung beinhaltet diverse Vorbehalte. Diese beziehen sich insbesondere auf das familiäre Sorgerecht, die Anwaltsvertretung sowie weitere Rechte von Kindern im Strafverfahren, die Altersgrenze bei Soldaten sowie auf Rechte von allein reisenden Kindern. In der Erklärung wird weiterhin festgestellt, dass das Übereinkommen in Deutschland nicht unmittelbar angewandt, sondern als völkerrechtliche Staatenverpflichtung durch innerstaatliches Recht erfüllt werde.

5. SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten schon vor ihrer Regierungsübernahme versprochen, dass eine von ihnen gestellte Bundesregierung die Vorbehalte gegenüber der VN-Kinderrechtskonvention zurücknehmen werde. Dies ist bis heute nicht geschehen, obwohl der Deutsche Bundestag durch Beschlüsse vom 30. September 1999 anlässlich der Aussprache zum 10. Kinder- und Jugendbericht und vom 8. März 2001 (Bundestagsdrucksachen 14/1681 und 14/4884) die Bundesregierung nachdrücklich hierzu aufgefordert hat und obwohl national und international tätige Organisationen seit Jahren die Rücknahme fordern.

6. Die Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag hat dies zum Anlass genommen, am 24. September 2003 eine Kleine Anfrage zu stellen (Bundestagsdrucksache 15/1606).

7. In ihrer Antwort vom 23. Oktober 2003 (Bundestagsdrucksache 15/1819) führt die Bundesregierung aus, dass es sich bei der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung um eine die VN-Kinderrechtskonvention interpretierende Erklärung handele, die Fehl- oder Überinterpretationen der Konvention vermeiden solle. Die Bundesregierung stellt weiterhin fest, dass die Auslegung der Kinderrechtskonvention in gleichem Maße gelten würde, wenn die Erklärung nicht abgegeben worden wäre. Auch stehe das deutsche Recht im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus der VN-Kinderrechtskonvention ergeben, so dass eine Änderung des deutschen Rechtes nicht erforderlich sei.

8. In Anbetracht dieser Feststellungen der Bundesregierung besteht keine Notwendigkeit, länger an der Erklärung festzuhalten. Aufgrund der Völkerrechtskonformität der deutschen Rechtslage kann auf die Erklärung vielmehr verzichtet werden.

9. Die Rücknahme der Vorbehaltserklärung ist jedoch nicht nur rechtlich möglich, sie ist auch politisch geboten. Sie ist geeignet, national wie international bestehende Zweifel am Willen Deutschlands, die VN-Kinderrechtskonvention uneingeschränkt durchzusetzen, auszuräumen. So hat z. B. der VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen Schlussbemerkungen zum Erstbericht der Bundesregierung 1995 Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Vorbehalte mit der Konvention geäußert. Die Rücknahme der Vorbehaltserklärung stellt daher ein dringend notwendiges und überfälliges Signal für ein kinderfreundliches Deutschland dar. Sie wird die Position der Bundesrepublik Deutschland in der Frage des internationalen Menschenrechtsschutzes stärken und helfen, innerhalb und außerhalb Deutschlands Irritationen zu vermeiden. Die Rücknahme der Vorbehaltserklärung ist darüber hinaus erforderlich, um anderen Staaten nicht Argumente zu liefern, ihrerseits Vorbehalte anzubringen. Durch die Rücknahme der Erklärung wird sich zudem der Dialog mit den Kinderrechtsorganisationen, die die Rücknahme seit langem fordern, merklich entspannen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich die von der Bundesregierung am 6. März 1992 bei dem Gernalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegte Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (VN-Kinderrechtskonvention) zurückzunehmen.

Berlin, den 28. Januar 2004

Rainer Funke
Klaus Haupt
Dr. Werner Hoyer
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Dr. Christel Happach-Kasan
Christoph Hartmann (Homburg)
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Michael Kauch
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333